

WAHLORDNUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS SANTA CRUZ DE TENERIFE

ARTIKEL 1.- GRÜNDE ZUR EINBERUFUNG VON WAHLEN

In folgenden Fällen und Fristen werden Wahlen einberufen:

- a) Wegen Ablauf der Amtszeit muss der Vorstand Wahlen einberufen, wobei diese innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen vor oder nach dem Datum stattfinden müssen, an dem zwei Jahre seit der letzten Wahlversammlung verstrichen sind.
- b) Wegen einer in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgten Vertrauensfrage muss der Vorstand innerhalb 7 Kalendertagen ab Datum der genannten Mitgliederversammlung Wahlen einberufen.
- c) Wegen Rücktritts der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss der im Artikel 15 der Satzungen genannte Verwalter die Wahlen innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab Datum seiner Ernennung einberufen.

ARTIKEL 2.- DIE WAHLKOMMISSION

1.- Die Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet und kontrolliert. Diese Kommission besteht aus ZWEI Vereinsmitgliedern, die sich jedoch nicht als Vorstandskandidaten aufstellen lassen können. Die Kommission muss spätestens am fünften Tag des Wahlkalenders gegründet sein. Sollte die Wahlkommission an diesem Tag nicht formgerecht bestehen, erfolgt innerhalb einer Frist der folgenden sieben Kalendertage die Einberufung zu einem neuen Wahlvorgang, unbeschadet der Verantwortung der Personen, welche zur schließlich nicht zustande gekommenen Wahlkommission benannt worden sind.

2.-Die Kandidaten zur Wahlkommission können sich jederzeit um dieses Amt bewerben, indem sie sich schriftlich an den Verein wenden. Diese Kandidatur bezieht sich stets auf den ersten Wahlvorgang, der abgehalten wird.

- a) Sollten bei der Einberufung eines Wahlvorgangs zwei freiwillige Bewerber für die Wahlkommission bestehen, werden sie unverzüglich ernannt. Die Wahlkommission wird folglich gleichzeitig mit der Einberufung der Wahlen gegründet.
- b) Sollten zu jenem Moment mehr als zwei Bewerber bestehen, erfolgt eine Stichwahl und die dementsprechende Ernennung sowie unverzügliche Gründung der Wahlkommission.

3.- Sollte sich kein oder nur ein Vereinsmitglied für die Wahlkommission melden, ernennt man beim Vorgang zur Einberufung der Wahlversammlung gleichzeitig das älteste Vereinsmitglied und ggf. auch das jüngste Vereinsmitglied zur Wahlkommission. Diese Ernennung muss den entsprechenden Personen unverzüglich nach Einberufung der Wahlen mitgeteilt werden, damit die Wahlkommission in diesem Falle innerhalb der im ersten Absatz des vorliegenden Artikels festgehaltenen Frist gegründet wird.

4.- Sollten sich die Mitglieder der Wahlkommission nicht einigen können, erhält das Mitglied, das schon am längsten zum Verein gehört, die ausschlaggebende Stimme. Sollte die Länge der Vereinszugehörigkeit gleich sein, obliegt die ausschlaggebende Stimme dem altersmäßig ältesten Mitglied. Sollte die Überschneidung weiterbestehen, wird die ausschlaggebende Stimme unter den beiden Mitgliedern ausgelost.

5.- Die Wahlkommission achtet darauf, dass der gesamte Wahlvorgang richtig abläuft. Zu diesem Zwecke übt die Wahlkommission sämtliche nötigen Kontrollaufgaben aus, wozu ihr die Verwaltungsleitung der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife die nötigen Mittel zur Verfügung stellt. Desgleichen ist die Wahlkommission für die Obhut der Anträge auf Übertragung des Stimmrechts zuständig.

6.- Nach Ablauf des Wahlkalenders erlischt die Wahlkommission, die demnach für jeden Wahlvorgang neu ernannt werden muss.

7.- Sollte eines oder beide der Wahlkommissionsmitglieder innerhalb des laufenden Wahlkalenders den Verzicht auf das Amt einlegen, muss dies in allen Fällen mit einem Schreiben an den Vereinspräsidenten erfolgen. Unmittelbar danach wird aus den restlichen Bewerbern für dieses Amt zuerst diejenige Person ernannt, die am längsten als Vereinsmitglied tätig ist. Sollten zwei Kandidaten darin übereinstimmen, wird das altersmäßig ältere Mitglied ernannt. Sollten keine Bewerber bestehen, wird das Wahlkommissionsmitglied gemäß Inhalt des dritten Absatzes dieses Artikels gewählt.

ARTIKEL 3.- ZEITLICHER ABLAUF DER WAHL (WAHLKALENDER)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, auf der die Wahlen stattfinden, erfolgt DREISSIG WERKTAGE vor Versammlungsdatum. Innerhalb 24 Stunden nach Beschluss zur Einberufung wird diese am schwarzen Brett der Schule und entsprechend auf der Web-Site der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife öffentlich bekannt gegeben. Ebenso werden die Vereinsmitglieder über das Datum und die Uhrzeit der Versammlung informiert, sei es durch normale Postsendung, durch E-Mail-Sendung oder über jeglichen anderen Mitteilungsweg, den die einzelnen Vereinsmitglieder im Voraus genehmigt haben.

Die genannten DREISSIG WERKTAGE bilden den zeitlichen Ablauf der Wahlen, bei dem folgende Schritte erfolgen:

A.- TAGE 1 BIS 5: Veröffentlichung am schwarzen Brett der Schule der Mitgliederliste, d.h. der eingetragenen Vereinsmitglieder, welche am Tag der Einberufung der Wahlen über das Stimmrecht verfügten, und Einsprüche gegen diese Liste, was mit einem an die Wahlkommission gerichteten Schreiben beim Schulsekretariat eingereicht werden muss.

B.- TAGE 6 BIS 8: Beschluss der Wahlkommission über die Einsprüche gegen die Mitgliederliste und endgültige Genehmigung der eingetragenen Vereinsmitglieder mit Stimmrecht.

C.- TAGE 9 BIS 20: Vorlage der Bewerbungen.

D.- TAGE 21 BIS 25: Beschluss der Wahlkommission über die Gültigkeit der Bewerbungen und endgültige Bekanntgabe der Kandidaten.

E.- TAG 30: Wahlhandlung.

Bei den genannten Schritten (A, B, C, D und E) ist auf folgende Besonderheiten aufmerksam zu machen:

SCHRITT A: Die Liste der Vereinsmitglieder mit Stimmrecht ist alphabetisch gemäß Familiennamen geordnet. Die Seiten dieser Liste müssen laufen nummeriert sein, wobei jede und alle Seiten am Rand die Unterschrift des/der Schriftführers/-in und das Unterschriftsdatum tragen müssen. Berechtigt zur Eintragung auf dieser Liste sind alle Personen, die am Datum der Einberufung zur Wahlversammlung als Mitglieder der Vereinsversammlung zugelassen sind und sich an diesem Datum mit der Bezahlung der Vereinsquoten auf dem Laufenden befinden. Sollte während des Wahlkalenders eine Strafe auferlegt werden, welche die Rechte eines Vereinsmitglieds einschränkt, teilt der/die Schriftführer/-in des Vorstands diesen Vorfall der Wahlkommission mit, welche das entsprechende Vereinsmitglied aus der Liste der stimmberechtigten Mitglieder streichen muss.

SCHRITT B: Nach Gründung der Wahlkommission leitet die Verwaltungsleitung der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife der Wahlkommission die Mappe mit den Einsprüchen gegen die Liste der stimmberechtigten Vereinsmitglieder weiter. Die Wahlkommission entscheidet über die Einsprüche und ordnet an, dass die endgültige Liste über die stimmberechtigten Vereinsmitglieder am 8. Tag des Wahlkalenders am schwarzen Brett der Schule veröffentlicht wird.

SCHRITT C: Die Bewerbungen erfolgen in eigener Person und müssen vom Kandidaten unterschrieben sein. Allerdings können sich in Gruppen zusammengefasste Personen als Paket bewerben, unabhängig der Personenanzahl dieser Gruppe, sofern die einzelnen Personen auf einer gemeinsamen Bewerbung aufgelistet sind, die von allen und jedem zur Gruppe gehörenden Kandidaten unterzeichnet sein muss. Sollte die Anzahl der Bewerber nicht mit den Unterschriften auf dem Bewerberbeschreiben der kandidierenden Gruppe übereinstimmen, gelten alle und jede einzelnen, auf der Liste aufgeführten Bewerbungen in eigener Person.

SCHRITT D: Die Wahlkommission beantragt das Vereinssekretariat um eine Bescheinigung über die Kandidaten, welche die Mitgliederversammlung zugelassen hat, da die jeweiligen Kandidaten sich als Vereinsmitglieder mit der Zahlung der Vereinsquoten auf dem Laufenden befinden und ihre Rechte nicht vorübergehend während des Wahlkalenders aufgehoben worden sind. Diese Bescheinigung muss vor dem 25. Tag des Wahlkalenders abgegeben werden. Den obigen Ausführungen entsprechend verkündigt die Wahlkommission die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge nach Familiennamen jedes Kandidaten. Die Bewerberliste wird auf dem schwarzen Brett der Schule und auf der Web-Seite der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife spätestens am 26. Tag des Wahlkalenders veröffentlicht. Wenn sich eine Gruppe als Bewerber aufgestellt hat, muss diese Gruppe auf der Kandidatenliste hervorgehoben werden. Um sie in die Liste einzuordnen, gilt der erste Familienname der ersten, auf der Liste der Gruppenbewerber aufgeführten Person, gefolgt von den restlichen Gruppenzugehörigen gemäß ihrer Reihenfolge auf der Gruppenliste. Wenn es weniger als fünf Bewerber gibt, informiert die Wahlkommission das wahlberufende Organ über diesen Vorfall, worauf gemäß Schlussbestimmung des Satzungsartikels 19 vorgegangen werden muss.

SCHRITT E: Die Wahlkommission erstellt über die Verwaltungsleitung der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife einen AUSSCHLIESSLICHEN WAHLZETTEL und stellt die Wahlzettel den Wählern am Kontrollpunkt der Anwesenheit im Versammlungssaal, in dem die Wahl stattfindet, zur Verfügung. Auf den Wahlzetteln werden je auf einer Zeile die entsprechenden Bewerber aufgelistet, wobei dieselben Kriterien eingehalten werden, die auch für die endgültige Verkündung der entsprechenden Kandidaten gegolten hat. Vor der Angabe jedes Bewerbers steht ein Schriftfeld, damit der Wähler den/die gewählten Kandidaten

ankreuzen kann. Der nur einseitig bedruckte Wahlzettel kann Hinweise darauf enthalten, dass er nur gültig ist, wenn höchstens sechs Bewerber angekreuzt sind.

ARTIKEL 4.- ABLAUF DER WAHLVERSAMMLUNG

1. Um Zugang zum Versammlungssaal zu erhalten, in dem die Wahl stattfindet, sind die Vorlage eines Personalausweises und die Unterschrift auf der Anwesenheits-Kontrollliste erforderlich. Diese Kontrolle übernimmt das Personal, das der Verein zu diesem Zwecke vorgesehen hat und das vom Vorstand genehmigt worden ist. Beim Tagesordnungspunkt über die Wahl wird der Wahltisch erstellt. Er besteht aus den Mitgliedern der Wahlkommission und einer geschlossenen Urne mit einem einzigen Schlitz zur Hinterlegung der Stimmen.

2.- Das von der Wahlkommission selbst ernannte Mitglied dieser Kommission oder - falls eine Ernennung nicht erfolgt - das Wahlkommissionsmitglied mit ausschlagender Stimme eröffnet die Wahl und gewährt jedem einzelnen Bewerber dieselbe Sprechzeit (zwischen zwei und fünf Minuten). In dieser Zeit informieren die Kandidaten die Vereinsmitglieder über ihr Führungsprogramm, wobei sie keinen Bezug auf die anderen Bewerber nehmen. Die Bewerbergruppen können ihr Führungsprogramm zusammen darlegen.

3.- Nach erfolgter Darlegung aller Kandidaten ruft der Wahltisch die Anwesenden nach Reihenfolge der Liste über die stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf, ihr Stimmrecht an der Urne nach Vorlage des Personalausweises auszuüben. Diejenige Person gilt als stimmabwesend, die auf der Unterschriftskontrollliste zwar aufgeführt ist, ihre Stimme aber nach dreimaligem Aufruf nicht abgegeben hat.

Nachfolgend werden die Vereinsmitglieder aufgerufen, die eine Übertragung ihres Stimmrechts beantragt haben. Dabei wird das Vereinsmitglied genannt, dem die Stimmübertragung erteilt worden ist, worauf es am Wahltisch sein Stimmrecht ausüben muss. In jedem Falle werden die Stimmzettel von den Mitgliedern des Wahltisches ohne Briefumschlag in die Urne hinterlegt. Die Mitglieder des Wahltisches wählen an letzter Stelle.

ARTIKEL 5.- DIE ÜBERTRAGUNG DES STIMMRECHTS

Um einerseits die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied gemäß Artikel 9 der Satzungen und andererseits das geheime Stimmrecht gemäß Artikel 17 der Satzungen zu gewährleisten, wird das an einer Übertragung seiner Stimme interessierte Vereinsmitglied beantragt, diesen Umstand der Wahlkommission im Voraus mitzuteilen. Dies muss innerhalb des Wahlkalenders und spätestens am letzten Werktag unverzüglich vor Abhaltung der Wahlversammlung schriftlich und unterzeichnet erfolgen. Diesem Schreiben ist eine Fotokopie des gültigen Personalausweises und die Angabe über das Vereinsmitglied anzufügen, auf welches das Stimmrecht übertragen wird.

Eine Übertragung auf eine Person, die kein Vereinsmitglied ist, ist nur dann gestattet, wenn die übertragende Person ein ordentliches Vereinsmitglied ist und die Übertragung zugunsten des anderen Elternteils des Schülers erfolgt. Neben den oben aufgeführten Unterlagen muss zudem eine Kopie des Nachweises über die Eigenschaft als Elternteil vorgelegt werden.

Die Wahlkommission erstellt eine alphabetisch nach dem ersten Nachnamen geordnete Liste der Antragssteller auf Stimmübertragung, wobei das Vereinsmitglied genannt wird, auf das die Stimme übertragen wird. Sollte ein Vereinsmitglied mehr als eine Stimmübertragung innehaben, wird die Stimme gemäß Artikel 9 der Satzungen dem nach Reihenfolge der Liste nächsten

Vereinsmitglied übertragen. Die restlichen Stimmübertragungen auf das erstgenannte Vereinsmitglied sind ungültig.

Das Vereinsmitglied, das aufgrund Stimmübertragung handelt, muss vom Stimmübertragenden persönlich unumgänglich den Auftrag darüber erhalten haben, zu wessen Gunsten es abstimmen soll.

Die Mitteilung der Stimmübertragung verhindert nicht, dass das stimmübertragende Vereinsmitglied sein Stimmrecht persönlich auf der Vereinsversammlung ausübt. In diesem Falle wird die Stimmübertragung unverzüglich auf der Liste der Stimmvertretungen gelöscht.

ARTIKEL 6.- STIMMENAUSZÄHLUNG, VERKÜNDUNG DER GEWÄHLTEN KANDIDATEN UND AMTSÜBERTRAGUNG

1.- Nach erfolgter Abstimmung zählen die Wahlkommissionsmitglieder die Stimmen aus.

2.- Sollten Wahlzettel mit Anmerkungen versehen sein, die vom reinen Inhalt über die Abstimmung abweichen oder sollten die Stimmzettel Streichungen oder Abradierungen aufweisen, die zu einer irrtümlichen Auslegung des Wählers führen könnten, werden sie als gänzlich ungültig erklärt. Diejenigen Wahlzettel, auf denen mehr als SECHS Bewerber angestrichen sind, sind in jedem Falle ungültig.

3.- Nach beendeter Stimmenauszählung verkündet die Wahlkommission die Ergebnisse und ernennt darauf die neun meistgewählten Kandidaten als gewählt. Sollten Stimmgleichheiten bestehen, wird gemäß Artikel 17 der Satzungen vorgegangen.

Für den Fall, dass weniger als neun Kandidaten günstige Stimmen erhalten haben, werden diese Bewerber als gewählt erklärt, sofern es sich nicht um weniger als fünf handelt. Sollte diese Zahl unterschritten werden, informiert die Wahlkommission das wahlberufende Organ über diesen Vorfall, worauf gemäß Schlussbestimmung des Artikels 19 der Satzung vorgegangen wird.

4.- Gleichzeitig bei Einberufung zur Vereinsversammlung, auf der die Wahlen stattfinden, wird der Vorstand einberufen, innerhalb der folgenden sieben Kalendertage ab der genannten Vereinsversammlung eine Sitzung abzuhalten. Diese Einberufung wird der Wahlkommission mitgeteilt, welche die gewählten Kandidaten bei ihrer Ernennung darüber informieren.

5.- Auf der oben vorgesehenen Vorstandssitzung müssen neben allen gewählten Vorstandskandidaten mindestens auch der ausscheidende Präsident und Schriftführer des sich verabschiedenden Vorstandes teilnehmen. Nachdem die gewählten Kandidaten gemäß Artikel 14 der Satzungen zu ihren jeweiligen Ämtern bestellt worden sind, werden die jeweiligen Aufgaben übertragen. Dies erfolgt über den Beschluss, den die ausscheidenden und neuen Präsidenten und Schriftführer ordnungsgemäß unterzeichnen.

ERSTE ZUSATZBESTIMMUNG: Die Kommunikation zwischen dem Verein, dem Vorstand, dessen Mitglieder und der Wahlkommission erfolgt über das Schulsekretariat.

ERSTE ZUSATZBESTIMMUNG: Damit die Beschlüsse, Schritte und Entscheidungen der Wahlkommission festgehalten werden, wird der Wahlkommission bei ihrer Gründung ein Protokollbuch übergeben. Der Schriftführer des Vereins bearbeitet es und bewahrt es nach Beendigung des Wahlvorgangs auf.